

Hauptsatzung der Stadt Radevormwald

Inhaltsübersicht

- § 1 Wappen und Siegel
- § 2 Bezeichnungen
- § 2a Leitlinie
- § 3 Verfahren
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Jugendbeirat
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Zuständigkeitsordnung
- § 13 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 14 Aufwandsentschädigungen/ Verdienstausfallersatz
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Bürgermeister/ Bürgermeisterin
- § 16 a Stellvertretende Bürgermeister/in
- § 17 Beigeordnete
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (GO) - hat der Rat der Stadt am 21.02.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Ratsbeschlüsse vom 26.09.2001, 08.10.2002, 10.12.2002, 30.04.2004, 07.12.2004, 19.09.2006, 12.12.2006, 27.03.2007, 17.06.08, 16.12.2008, 27.10.2009, 18.09.2012, 11.12.2012, 27.06.2013, 17.12.2013, 24.06.2014, 13.11.2014, 06.09.2016, 13.12.2016 ,14.03.2017 und 05.11.2019, 23.06.2020, 03.11.2020 15.12.2020, 22.06.2021, 23.06.2022, 13.12.2022 und 27.02.2024, 04.11.2025 geändert wurde:

§ 1

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt stellt den roten, blau gekrönten und bewehrten bergischen Löwen dar, der in der rechten Vorderpranke einen goldenen Schlüssel hält.
- (2) Das Siegel der Stadt enthält das vorstehend beschriebene Wappen und die Umschrift „Stadt Radevormwald“. Es entspricht in der Ausführung dem Abdruck am Schluss dieser Satzung.
- (3) Die Stadtfarben sind rot –weiß.

§ 2

Bezeichnungen

- (1) Die Stadt Radevormwald führt die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt auf der Höhe“.
- (2) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Radevormwald“.
- (3) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen der Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt. Die Bezeichnung Gleichstellungsbeauftragte bleibt davon unberührt.

§ 2a

Leitlinie

Kinder- und Familienfreundlichkeit ist Leitlinie in Radevormwald.

§ 3

Verfahren

- (1) Das Verfahren des Rates, seiner Ausschüsse, des Jugend-, Seniorenbeirates und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.
- (3) Jedem Ratsmitglied ist von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin das Recht auf Akteneinsicht zu gewähren, soweit es der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder Ausschusses dient, dem es angehört.

Ausschussvorsitzende können jederzeit vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Auskunft und Akteneinsicht verlangen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

- (4) Akteneinsicht nach der GO NW wird in den Diensträumen gewährt. Das Verlangen ist gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erklären.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mindestens mit der Hälfte einer Vollzeitstelle tätig sein.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Alternative Steuerelemente sind im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen), entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin führt den Vorsitz der Versammlung und unterrichtet zu Beginn die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Radevormwald fallen, sind vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, werden ohne Beratung vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zurückgegeben.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat der Stadt den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Die Anregung und/ oder Beschwerde vorbringende Person wird zur entsprechenden Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusssitzung, in der seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird, vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin eingeladen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, die Anregung oder Beschwerde in der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusssitzung vorzutragen.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses Rückfragen stellen. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss, ob die Anregung oder Beschwerde zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss, wenn erforderlich, weitergeleitet wird.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Die Anregung und/ oder die Beschwerde vorbringende Person ist über die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 11 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 8 Seniorenbeirat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus den Interessen der Senioren ergeben.

(4) Der Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister / die

Bürgermeisterin leitet die Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) vor den jeweiligen Sitzungen und innerhalb der Ladungsfristen per E-Mail an den Seniorenbeirat zur Behandlung weiter. Der Seniorenbeirat kann daraus resultierende Fragen mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Gesprächen erörtern.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Jugendbeirat

(1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen insbesondere bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendbeirat gewählt. Der Jugendbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Jugendbeirates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Jugendbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus den Interessen der Kinder und Jugendlichen ergeben.

(4) Der Jugendbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse richten. Der Jugendbeirat kann je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Ausschüsse des Rates der Stadt entsenden, in denen sachkundige Bürger/innen vertreten sein können.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Jugendbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher Teil) vor den jeweiligen Sitzungen und innerhalb der Ladungsfristen per E-Mail an den Jugendbeirat zur Behandlung weiter. Der Jugendbeirat kann daraus resultierende Fragen mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Gesprächen erörtern.

(6) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

(7) Der Jugendbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, den stellvertretenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen und den Fraktionsvorsitzenden oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Ältestenrates wird schriftlich von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mit Tagesordnung eingeladen. Über die Beratungsinhalte wird eine Niederschrift erstellt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend für den Ältestenrat.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der GO NW.

(4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin informiert den Ältestenrat über kommunalpolitische Themen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 12

Zuständigkeitsordnung

(1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates der Stadt auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird durch eine Zuständigkeitsordnung geregelt, die der Rat der Stadt erlässt.

(2) Soweit Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen wurden, behält sich der Rat der Stadt im Einzelfall ein Rücknahmerecht vor.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen gem. § 60 der GO NW der Schriftform.

§ 14

Aufwandentschädigungen/Verdienstaussfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaussfallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Bürgeranhörungen,
- d) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- e) Seniorenbeirat.

(4) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohnes festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein

pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(6) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

(7) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

(8) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

a) an Fraktionen

Grundbetrag 65 Euro

Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro

b) an Gruppen

Grundbetrag 59 Euro

Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro

c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

a) Fraktionen:

Grundbetrag 100 Euro

Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro

b) Gruppen:

Grundbetrag 90 Euro

Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten auf Antrag für die Grundausrüstung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen erhalten auf Antrag bis zu 2.700 Euro.

Bei Umbenennungen bestehender Fraktionen/ Gruppen oder bei Zusammenschlüssen bestehender Fraktionen/ Gruppen zu einer neu gegründeten Fraktion / Gruppe während der laufenden Wahlperiode erhalten diese keinen weiteren Zuschuss zu einer Grundausrüstung.

Darüber hinaus erhalten Fraktionen und Gruppen für die Durchführung der digitalen Ratsarbeit jeweils nach Beginn der Wahlperiode für jedes Mitglied des Rates sowie für jeden sachkundigen Bürger, der für die Fraktion bzw. Gruppe Mitglied in einem Ausschuss ist, ein leihweise von der Verwaltung zur Verfügung gestelltes digitales Endgerät.

Reduziert sich bei einer Fraktion oder Gruppe die Anzahl der Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger während der Wahlperiode, so sind die digitalen Endgeräte unverzüglich zurückzugeben.

Bei einem Wechsel eines Ratsmitgliedes in eine andere Fraktion oder Gruppe wird eine Einzelfallentscheidung nach den vorgenannten Bedingungen getroffen.

Bestimmt eine Fraktion oder Gruppe während der Wahlperiode zusätzlich sachkundige Bürger, wird mit Beginn der Mitgliedschaft der zusätzlichen sachkundigen Bürger im Ausschuss bezüglich der Sachleistung eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Die vorstehende Regelung zur Durchführung der digitalen Ratsarbeit gelten für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausrüstung ist mit den monatlichen Zuschüssen und den Leistungen im Hinblick auf die Ausübung der digitalen Ratsarbeit abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt. Erst nach Einreichen der Unterlagen erfolgt eine Wiederaufnahme der Zahlung für den laufenden Monat.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife und Gebührenordnungen abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Radevormwald vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der/ die Beigeordnete sowie die Amtsleiter/ Amtsleiterinnen.

§ 16

Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Radevormwald festgelegt.

(2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 16a

Stellvertretende(r) Bürgermeister/ Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 17

Beigeordnete

Es wird ein/eine Beigeordneter/Beigeordnete gewählt. Der/die Beigeordnete wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/ „Erste Beigeordnete“.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Radevormwald am Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, und durch Veröffentlichung im Internet der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in den beiden Tageszeitungen

a) Bergische Morgenpost,

b) Remscheider General-Anzeiger/Radevormwalder Zeitung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

(3) Stellen eine der beiden Tageszeitungen oder beide ihr Erscheinen ein, so gilt die Hinweisveröffentlichung als ordnungsgemäß, wenn sie in dem dann noch erscheinenden Veröffentlichungsorgan oder im Internet erfolgt.

(4) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Hinweisbekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.